

Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände.

Von Dr. H. K. Schäfer.

Dass im Mittelalter das Kirchenwesen trotz mancher von der Gegenwart nicht wieder erreichten Vorzüge manigfache Mängel und Schattenseiten aufweist, namentlich an der Kurie als der Zentralstelle von Verwaltung und Jurisdiktion, ist von der katholischen Geschichtsschreibung der Gegenwart hinlänglich anerkannt und sachlich dargelegt worden.¹ Erfreulicherweise mehren sich auch auf nichtkatholischer Seite gewichtige Stimmen, welche ohne tendenziöse Voreingenommenheit Licht und Dunkel in gerechtem Urteil zu verteilen wissen.² Neuerdings haben dagegen ein gewisses Aufsehen die scharfen Angriffe erregt, welche Sauerland in den umfangreichen Vorworten zu seinen „Urkunden und Regesten aus dem vatikanischen Archiv“ gegen die mittelalterliche Kirche von der Kurie bis zum einfachen Pfarrhaus anscheinend mit erdrückenden urkundlichen Belegen richtete. Da Sauerland sich während einer langen, gelehrten Forscher-tätigkeit grade auf diesem Gebiet in Historikerkreisen einen guten Namen erworben hat, verdienen seine Ausführungen über die Verderbtheit der kirchlichen Zustände eingehende Beachtung und Prüfung. Vorausgeschickt sei jedoch eine kurze Unter-

¹ Es sei auf die einschlägigen Arbeiten von Pastor, Michael, Paulus, Finke, Grisar, Kirsch verwiesen.

² Z. B. Hauck, Haller, U. Stutz, Sohm, Werminghoff. Ein hervorragendes Verdienst für die sachliche und ruhige Beurteilung des Mittelalters wird vor allem einigen bedeutenden Verfassungs- und Wirtschaftshistorikern gebühren (Roscher, v. Below); als Kulturhistoriker kommt besonders Paulsen in Betracht.

suchung des von ihm gebrachten urkundlichen Materials und der Qualität seiner Bearbeitung.¹

Die politisch und kirchenrechtlich wichtigeren vatikanischen Urkunden waren bereits zum grossen Teil bei Preger-Reinkens,² Riezler,³ Böhmer,⁴ Winkelmann,⁵ Raynaldi Annales etc. publiziert; doch ist es jetzt für den rheinischen Historiker bequem, sie bei Sauerland z. T. in besserer Form und richtiger Lesung vereint benutzen zu können. Die Hauptmasse des neuen Materials bezieht sich auf kirchliche Dispense, Pfründen-Provisionen und Expektanzen, doch verbreiten auch mehrere bisher unbekannte Urkunden weiteres Licht über die politischen Begebenheiten. Sie sind von Sauerland in dem politischen Teil seiner Vorworte ausgiebig benutzt worden.

Das Material, welches aus dem vatikanischen Archiv nicht ohne Geschick und Fleiss beigebracht wurde, lässt sich doch, selbst in dem von S. „durchforschten und ausgenützten Stoff“, noch vielfach vervollständigen. Um einige Stichproben zu geben, sei Reg. Avin. 61 und das gleichzeitige Reg. Vatic. 214 für das Jahr 1342 herangezogen. Darin finden sich 8 von S. nicht gebrachte Dispense „a defectu natalium“ für das von ihm bearbeitete Gebiet. Reg. Av. 61, f. 153: „Nicolaus quondam Karolevi scolaris Colon. dioc.“, f. 163: „Fredericus Frederici Ketzal, cleri-

¹ Es kommen hier vor allem in Betracht die *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande*, herausgegeben von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, 3 Bände 1902–1905 für die Jahre 1294–1352 mit 3551 Nummern. Leitender Gedanke war, alle die im vatikanischen Archiv nachweisbaren Urkunden zu sammeln, welche Personen oder sonstige Rechtssubjekte innerhalb des Gebietes der heutigen Rheinprovinz betreffen. Der Titel trifft aber insofern nicht zu, als S. nicht nur Urkunden aus dem vatikanischen Archiv sondern auch aus deutschen Archiven und einigen Bibliotheken gibt. Vor allem hat er unterlassen, die Urkunden auszuschalten, welche solche Orte der mittelalterlichen Diözesen Köln und Trier betreffen, die nicht in der heutigen Rheinprovinz sondern in Westfalen, Hessen-Nassau und Nordostfrankreich liegen (einige Beispiele: III, 19, 20, 733–35; manche Urkunden haben selbst mit diesen beiden mittelalterlichen Diözesen nichts zu tun, z. B. III, 818, 1023). — In zweiter Linie kommen auch die beiden Bände vatikanischer Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens von demselben Verfasser in Betracht.

² *Auszüge aus Urkunden des vatikan. Archivs von 1325–1334*. München 1883.

³ *Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern*. Innsbruck 1891.

⁴ *Acta imperii selecta*.

⁵ *Acta imperii inedita*, II.

cus Trever.“, f. 167: „Joh. de Maresch scol. Trev.“, f. 170: „Theobaldus de Ophereke scol. Colon. dioc.“, f. 185: „Johannes de Gangelt scol., Joh. de Erkelencia cler. Leod. dioc.“. In Reg. Vatic. 214, f. 263: „Petrus Henrici de Wassemberch“, f. 311: „Johannes Scherwin, cler. Aquensis“.

Dass auch wichtigere Urkunden für das Rheinland bei S. fehlen, zeigt z. B. für den Pontifikat Johannis XXII. eine Reihe von Schriftstücken betreffend die Bonner Propstei und die Verpachtung ihrer Güter etc. durch den nichtresidierenden Propst, ferner eine am 13. Nov. 1329 ausgestellte und noch vorhandene Bulle Johannis XXII. für S. Maria im Kapitol zu Köln, worin die von seinen Vorgängern dem Stift verliehenen Privilegien bestätigt werden;¹ für den Pontifikat Klemens' VI. mehrere Urkunden zum Kampf des Kölner Welt und Ordensklerus um die Pfarrrechte.² Dass die für diese Zeit nicht zahlreichen Instrumenta Miscellanea über S. hinaus noch wertvolle Ausbeute bieten, zeigt die oben S. 88-90 von mir veröffentlichte Aachener Urkunde von der Verkündigung der päpstlichen Sentenzen über den Gegenpapst und seine hervorragendsten Anhänger aus dem Minoritenorden. Auch die von S. benutzten Introitus- und Exitusbände hätten bei gründlicher Durchsicht weit mehr Stoff für das Rheinland geboten. Es durften z. B. nicht die zahlreichen rheinischen Ritter und Edelleute übersehen werden, die 1326-27 nach Italien eilten, um gegen Ludwig den Baiern zu kämpfen.³

Was die Bearbeitung des von S. gebrachten urkundlichen Materials anlangt, so sehen wir von den ziemlich häufigen Druck-

¹ Pfarrarchiv S. Maria im Kapitol. Wahrscheinlich ist sie in den allerdings für Johann XXII. vollzähligen Registerbänden nicht enthalten; ebenso fehlen bei S. mehrere Indulgenzbullen für Essener Kirchen aus demselben Pontifikat (Originale im Essener Münsterarchiv).

² Vgl. meine *Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven*, II (*Annalen des Niederrheins*, Heft 76), S. 151, nn. 21, 23^a, 24. Sauerland hätte wenigstens hierauf verweisen sollen, ebenso auf die beiden in Joerres, *Urkundenbuch von S. Gereon*, 306 u. 368 gedruckten vatikan. Urkunden betr. Prüm und S. Gereon aus den Jahren 1324 u. 1345.

³ Vgl. Schäfer, *Zur politischen Stellung des niederrheinischen Adels gegenüber Ludwig dem Baiern* (*Annalen des Niederrheins*, Heft 80, S. 129 ff.). Darüber hinaus finden sich noch in Intr. Exitus N. 78. ca. 30. deutsche (auch rheinische) Ritter genannt, welche in der Mark Ankona gegen die dortigen Rebellen in Dienst standen.

fehlern¹ und von der wenig übersichtlichen Anordnung des Registers² ab. Manche, zum Teil schwer wiegende Irrtümer des Index zeigen jedoch, dass sich der Bearbeiter nicht genug in seinen Stoff vertieft hat. So werden z. B. zwei bedeutende und in sich so verschiedene Kirchen wie Werden a. d. Ruhr und Kaiserswerth am Rhein in allen 3 Bänden vermengt. Von einem so gewandten Forscher wie S. sollte man erwarten, dass er eine der ältesten und hervorragenden Kollegiatkirchen der Rheinlande, wie es Kaiserswerth ist, während einer 8 jährigen Arbeit für die rheinische Kirchengeschichte hinreichend kannte, um sie nicht fortwährend mit dem Benediktinerkloster Werden zu verwechseln. Zudem wird in den Urkunden selbst stets zwischen „prepositus“ bezw. „decanus et capitulum“ von Kaiserswerth und dem „abbas et conventus“ von Werden unterschieden, auch ist in einzelnen Urkunden ausdrücklich die „ecclesia s. Suitberti“ mit ihren „canonici“ genannt, während die Abtei Werden bekanntlich nach dem dort beigesetzten hl. Ludger benannt wurde. So sind bei weitem die meisten Urkunden, die S. unter Werden a. d. Ruhr

¹ Nur einige seien erwähnt: III, 678 *officiali prepositi et archidiaconi* (statt des sinnstörenden *Dativs*), im folgenden Relativsatz muss es dann „ad quem“ statt *ad quos* heißen. Droyne im Register und in III, 967 muss Droyve (bei Düren) lauten. III, 331 ist anstatt *Cachina abbatissa*: *Catharina abbatissa* zu lesen; in 860 und im Register (unter *Tuitium*) statt *Amplaianna*: *Ampla Janua* (vgl. *Annalen*, 76, S. 30, 165 u. 172). III, 467 nicht *Schillingshapchen* sondern *Schillingskapellen*. III, 52 nicht *Henrico dicto Beyer*, sondern *Henrici*. III, 658 steht die *Supplik* 7 Monate nach der *Gewährung* III, 621; wenn es kein Druckfehler ist, hätte auf den Irrtum des Registrators verwiesen werden sollen. In II, 1122 ist dagegen *capplaria* kein Irrtum des letzteren, wie S. annimmt, sondern der *terminus technicus* für das Amt des Kölner Domkeplers (vgl. *Lacomblet, Archiv*, II, S. 60). In I, 378 heisst dieselbe Kirche s. *Damiani*, in I, 379 aber s. *Aniani*. Im Index I, S. 646, zähle ich unter dem Stichwort „*defectum natalium patientes*“ sechs nicht hierher gehörende Nummern, bei einer (1442) steht sogar noch ein *NB*.

² Man suche z. B. in II oder III eine bestimmte Kirche der Stadt Köln; die betreffenden Namen müssten mehr hervortreten. Manche Orte sind bloss in der modernen Schreibweise, manche in der urkundlichen eingereicht, ohne gegenseitigen Hinweis, so dass es auch hier schwer fällt, sie zu finden. Einzelne Pfarrorte fehlen ganz, vgl. folgende Anm. Auch Personennamen sind vergessen, z. B. der in zahlreichen Urkunden als *Supplikant* auftretende *Johannes episcopus Portuensis*. Für die übersichtlichere Anordnung des Index hätte das von Dr. Grimme in den *Quellen zur lothringischen Geschichte* angefertigte Register als Vorbild dienen sollen.

(Index II und III) einreicht, für Kaiserswerth ausgestellt. Die Pfarrei „inme Hamme“ aus Urkk. III, 964–66 ist nicht Hamm bei Dortmund, wo es damals nur eine Kapelle gab, sondern Hamm bei Siegburg. In denselben Urkk. ist die Pfarrei Güntersdorp nicht Gustorf bei Grevenbroich sondern Junkersdorf bei Köln; dagegen ist die „ecclesia parochialis“ in Goystorp aus Urk. 691 Gustorf und nicht Gelsdorf bei Ahrweiler (III, S. 498). Das öfters vorkommende Berka ist nicht das unbedeutende Berk im Kr. Schleiden, welches damals keine Pfarrkirche besass, oder Baerl bei Mörs, sondern Rheinberg am Niederrhein.¹ In III, 647 ist das Zisterzienserklöster de Bergis in der Kölner Diözese nicht ein unbekanntes Bergen, sondern das bekannte Altenberg. In derselben Urk. ist nicht Eycteron sondern Eytteren zu lesen, eine Zisterzienserabtei in Holland. Es würde zu weit führen, alle dergleichen Irrtümer S.s hier zu berichtigen.²

¹ Die dortige Pfarrkirche war Patronat von Kloster Kamp (vgl. III, 905).

² Es seien wenigstens noch einige falsch oder gar nicht identifizierte Pfarrorte verzeichnet. „Lovengunel“ aus III, 400 ist Lövenich bei Aachen, in Urkunde 716 werden die nämlichen Personen genannt. „Belvelz“ ist nicht Hohlenfels sondern Belvaux bei Malmedy. „Martinskirchen“ nicht Mont Saint Martin in Frankreich sondern Merzkirchen bei Saarburg. „Horsen“ nicht Hassum bei Kleve sondern Hursen im ehem. Dekanat Zyfflich. Dort liegt auch „Loere“ aus III, 905 und „Nederassel“ (nicht Asseln bei Dortmund). „Mirwilre“ ist Mariaweiler bei Düren; „Moytrode“ Mödrath bei Köln; „Munze“ Müntz bei Jülich; „Nyle“ Niel bei Kleve; „Lotheim“ Kirchltheim bei Korbach; Crehanc nicht Kriechingen sondern Ehrang bei Trier. „Harne“ in Urk. 572 wird nicht als ecclesia parochialis sondern als capella bezeichnet. Sie ist nicht Herne bei Bochum sondern Haaren im Bezirk Aachen. „Kerne“ ist Kirn bei Sobernheim. II, S. 642, kann „Wamele“ aus Urk. 1433 nicht Wanlo bedeuten, da hier zur selben Zeit ein anderer Pfarrinhaber existierte; es ist vielmehr Wamel im Kölner Dekanat Zyfflich. In Index II ist ferner „Rolichusen“ nicht Rollinghausen bei Reklinghausen sondern das ums Jahr 1000 gegründete Kanonissenstift Rellinghausen bei Essen. „Weynauwen“ ist das Prämonstratenserinnenstift Wenau bei Düren. „Steildorp“: Stieldorf im Siegkreis; „Ulme“ und „Ulmena“: Ulmen im Eifeldekanat; „Orbach“: Urbach bei Köln-Deutz; „Linelo“: Lindlar bei Wipperfürth; „Greinswilre“: Gereonsweiler bei Linnich. Einzelne Orte, die nicht leicht zu identifizieren waren, sind im Index (III) ausgelassen, z. B. „Loisburch“ aus Urk. 609 und „Masebomel“; letzteres ist Bommel an der Maas im genannten Dekanat (wie Index II Maisbomel). III, S. 499 ist der aus Urk. 518 nicht erkannte Joh. de Walodeclat der schon in Urk. 466 genannte Kleriker Joh. de Waldeck, beidesmal als Pfarrinhaber von Sevenich (Sievernich) charakterisiert. Wäre die erste Urkunde im Ortsverzeichnis unter Sevenich aufgenommen, so würde der Irrtum vermieden sein. — Im Index rerum notabil. ist unter dem Stichwort „monachi coacti ad ingrediendum ordinem“ nur von einem die Rede, welcher

Viele Urkunden sind zu weitläufig wiedergegeben (z. T. mit formelhaftem Beiwerk). Oft werden auch mehrere Urkunden, die inhaltlich dasselbe und fast mit den gleichen Worten besagen und desselben Datums sind, ausführlich hintereinander registriert. Ein kurzer Hinweis auf die zweite oder dritte Fassung hätte genügt (z. B. III, 52, 55, 56; 401, f. 405).

Die schwerwiegendsten Irrtümer kommen in den beiden langen Einleitungen vor, wo ein grau in grau gemaltes Bild von den kirchlichen Zuständen erscheint (III, S. LXVI ff. oft mit denselben Worten wie I, S. XVII ff.).¹ Die statistischen Angaben sind nicht recht zuverlässig. In Bd. I, S. XVIII lässt er für das Jahr 1342-43 aus der Kölner Diözese 10, aus der Trierer einen „de presbitero geniti“ dispensiert werden. In Bd. III, S. LXX sind für dasselbe Jahr 17, bzw. 9 angegeben, in Wirklichkeit hat S. aber nur 13, bzw. 7 solcher Dispensurkunden verzeichnet. Auffallend übertrieben sind die Vorstellungen, die dabei von den sittlichen Zuständen der Pfarrhäuser des Abendlandes im Allgemeinen und der Rheinlande im besonderen hervorgerufen werden (Bd. III, S. LXX). In dem hier in Betracht kommenden Teil der Rheinlande sind im 14. Jahrh. ca. 1600 Pfarreien vorhanden gewesen.² Von den wegen „defectus natalium“ dispensierten Klerikern, die S. bis zum Jahre 1352 beibringt, ist aber nur ein einziger (Bd. II, 2255) als „de presbitero curato genitus“ charakterisiert. Zur selben Zeit gab es innerhalb jenes Gebietes etwa 4000 Priester, viele von ihnen waren nicht in der

sogar vom Ordensgelübde dispensiert wurde. Man hätte diese Urk. besser unter ein Stichwort „*facultas recedendi de monasterio*“ bringen und ihr dann noch III, 227 beifügen sollen. In beiden Indices erweckt die immer wiederkehrende Bezeichnung „*parochi non residentes, ad sacerdotium non promoti*“ (vgl. auch III, S. LXVI, 2-4) irrige Vorstellungen, da der Ausdruck *parochus* im Mittelalter nicht gebraucht und erst seit dem Tridentinum geläufig wurde im Sinne des wirklichen Seelsorgepriesters. Richtiger wäre hier etwa die Bezeichnung gewesen „*parochiam obtinentes*“. Uebrigens ist der im Index rerum notab. II unter *parochi non residentes* in Urk. 129 genannte kein Pfarrinhaber.

¹ Vgl. auch die Vorrede Sauerlands zum 2. Bande der *Lothringischen Urkunden*, S. IX f.

² Diese Berechnung beruht auf den freilich nicht vollständigen Angaben des *Liber valoris* für den Teil der Kölner Diözese, wozu noch der deutsche Teil der Diözese Lüttich gezogen werden muss; für die Trierer Diözese auf Beyer, *Urk. II*.

Seelsorge tätig, namentlich an den zahlreichen Kollegiatkirchen.¹ Von S. werden nun im ganzen von 1310–1352 42 Dispense an Priestersöhne beigebracht, es mögen mit den übersehenen und mit den in den beiden Vollmachten an den Erzbischof von Trier eingeschlossenen etwa 60–70 Dispensierte gewesen sein. Hiervon aber waren manche augenscheinlich Brüder, z. B. II, 2254; III, 1342; III, 45 und 46. Der eine oder andere wird auch mehrmals erwähnt, z. B. I, 312; III, 354. Wir haben demnach für einen Zeitraum von 42 Jahren, also während einem anderthalb Menschenalter, ungefähr $1\frac{1}{2}$ ‰. Das ist noch keine unverhältnismässig grosse Zahl von Priestersöhnen, die sich dem geistlichen Stand widmeten.²

Auch über das prozentuale Verhältnis der in den geistlichen Stand tretenden (legitimierten) Söhne von Nichtpriestern zu denen von Priestern führt die Aufstellung irre. Ich zähle während desselben Zeitraums 71 bewilligte Dispense für Nichtpriestersöhne, es werden mit den übersehenen und mit den in der Vollmacht an den Erzbischof von Trier eingeschlossenen mindestens 100 gewesen sein. Wir kommen also nicht auf das Verhältnis von 1:3 oder gar 1:3,7,³

¹ Ich zähle für das Gebiet der heutigen Rheinprovinz zirka 80 Kirchen, an denen im Mittelalter eine Mehrheit von canonici, sowie Priestervikare und Altaristen bestellt waren. Zur genaueren Statistik sei hier die Stadt Köln angeführt. An ihren 11 Kollegiatstiftern gab es zirka 200 Priester-Kanoniker, Vikare und Altaristen. An ihren 19 Pfarrkirchen und zahlreichen Kapellen (nach den Laudes Coloniae von ca. 1400, Böhm er, *Fontes*, IV, 465 ff., besass Köln über 100 Kapellen. Von ihnen waren aber wohl nur die 14 im *Liber valoris* genannten capelle Colonienses selbständig, ihre Kappellare hatten mitunter mehrere untergeordnete Kapläne, vgl. *Annalen*, 74, S. 94, Urk. von 1217) waren über 100 Seelsorgepriester (Pastore und Kapläne) und Altaristen. Für Klein S. Martin sind noch die Wahlkapitulationen der Pastore vorhanden, wonach dort mindestens 4 Seelsorgepriester unterhalten werden mussten. In S. Kolumba war die Zahl der Priester noch höher. Bekannt ist, dass man an der Freiburger Pfarrkirche 40 Kaplaneien vorsah. Werminghoff, *Geschichte der Kirchenverfassung*, S. 276, gibt statistische Zahlen über die Geistlichkeit einiger deutschen Städte (mit Ausnahme von Köln); doch ist seine Aufstellung für uns nicht brauchbar, da er keinen Unterschied zwischen Priestern und den niederen Ordines macht.

² Derselbe Prozentsatz ergibt sich auch in der Diözese Metz, wo auf zirka 500 Pfarreien und selbständige Kapellen und zirka 20 Kirchen mit canonici während eines Zeitraumes von 35 Jahren 12 clerici de presbytero geniti dispensiert werden mussten.

³ S. gibt zwar diese beiden Zahlen nur für die Jahre 1335 und 1342 an, aber er zieht daraus ganz allgemeine Schlüsse.

sondern auf ein fast umgekehrtes von 3:2. Dasselbe Verhältnis ergibt sich, wenn wir nur die letzten 10 Jahre (Bd. III) berücksichtigen.¹

Man erhält ferner aus den Vorworten (I, S. V., XVII; Bd. II, S. LXVI ff.) den Eindruck, als ob die Pfarreien in grosser Anzahl ohne Pastore gewesen und die Seelsorge gänzlich verwahrlost worden sei wegen des „massenhaften² Erwerbes und Fortbesitzes zur Seelsorge verpflichtender Pfarreien von seiten solcher Personen, die ohne Priesterweihe waren und es jahrelang blieben und auch der Residenzpflicht nicht nachkamen“. „Die immer massloser werdende Benefizienspenderei, die massenhaften Provisionen der päpstlichen Kurie“ erscheinen dabei als Ursache dieser Missstände.

Wenn wir zunächst die von S. gebrachten Urkunden ins Auge fassen, so werden für die Zeit von 1294–1352 im Rheinland ca. 100 Pfarreien genannt, die längere (etwa 10 Jahre) oder meist kürzere Zeit (etwa 1–2 Jahre)³ im Besitz von Nichtpriestern oder nicht residierenden Priestern waren. Das sind also für einen Zeitraum von 60 Jahren 5%. Hievon werden aber weniger als 20 durch die Kurie verliehen, also noch nicht 1%.⁴ Die meisten erscheinen im Besitz von jungen adligen Klerikern, deren Väter oder Verwandte das Patronatsrecht innehatten, oder im Besitz von Kanonikern, mit deren Stelle häufig eine Pfarrei verbunden war.⁵ Sauerland hat also von seinen Quellen aus kein Recht, über „exorbitante“, durch die Kurie verursachte Missstände im Pfarrwesen zu klagen. In Wirklichkeit sind freilich mehr Pfarreien damals im Besitz von Nichtpriestern und nicht residierenden Geistlichen gewesen.⁶ Zum Verständnis dieser nicht zu

¹ Damit fallen die verschiedenen dunklen Folgerungen, die S. an den obigen Prozentsatz knüpft, hinweg.

² Das Wort „massenhaft“ ist ein Lieblingsausdruck Ss. In einem Satzgefüge kommt er mitunter dreimal vor. Vgl. auch unten S. 12 u. 19.

³ Vgl. z. B. Sauerland III, 92, 572, 672.

⁴ Für die 19 stadtkölnischen Pfarreien erscheint in der von S. behandelten Zeit kein einziger Kandidat von der Kurie ernannt oder providiert. Soweit zu sehen, ist es so auch mit wenigen Ausnahmen in der Folgezeit geblieben.

⁵ Vgl. drittfolgende Anm. u. Conc. Lateran. de 1215, c. 32.

⁶ Vgl. die Klagen der Kölner Synodalstatuten unter Erzbischof Walram von 1335: „non pauci... ecclesiarum rectores seu pastores... ad annum et am-

leugnenden Schattenseiten hätten die tieferen Ursachen des Vikariatswesens und die älteren kirchlichen Bestimmungen zur Regelung desselben berücksichtigt werden müssen. Es sind aber auffallenderweise nur solche älteren „canones“ herangezogen, (S. LXVI und S. LX f.), welche persönliche Residenz und Priesterweihe des Pfarrinhabers, entsprechend dem von der Kirche allezeit angestrebten Ideal, befehlen, anscheinend ohne auf die Möglichkeit einer Stellvertretung einzugehen.¹

Dass der offizielle Inhaber des Pfarramtes seine Pflichten einem Vikar überlässt, ist, ganz abgesehen von den Missbräuchen des germanischen Eigenkirchenwesens, schon lange vor dem 14. Jahrh. namentlich auf englischem und fränkisch-deutschem Gebiete bezeugt. Aus dem 12. Jahrh. lassen sich zahlreiche Beispiele beibringen.² Im 13. Jahrh. erscheint die Stellvertretung der Pfarrinhaber durch Vikare an manchen Orten als althergebrachte Sitte, z. B. in der Kölner Diözese, wo sehr viele „pastores“ sich durch ständige Vikare vertreten lassen,³ in mehreren Dekanaten kommen allerdings keine „vicarii“ vor.

plus, immo per multos annos ad ordinem sacerdotii non promoti existunt; aliqui vero in suis huiusmodi ecclesiis non resident citra dispensationes“. Es soll gegen sie streng vorgegangen werden „nisi eos causae rationabiles excusarent“. Sehr scharf spricht sich auch Erzbischof Friedrich III. von Köln gegen das Vikariatswesen aus als einen „morbus detestabilis et perniciosus“ (Hartzheim, *Conc.* IV, S. 516).

¹ Freilich bei näherem Zusehen lässt auch das vierte Laterankonzil, c. 29, und das zweite Lyoner Konzil, cc. 13, 18, deutlich erkennen, dass vom Bischof bzw. vom Papst sowohl von der Residenzpflicht als auch von der Pluralität der Benefizien dispensiert werden konnte unter Wahrung der den Benefizien anhaftenden Pflichten (durch einen Stellvertreter).

² Vgl. mein *Pfarrk. u. Stift*, S. 71 ff. und S. 181 ff. Dazu c. 10 der Londoner Synode von 1200, in welchem die Stellvertretung bei reicher dotierten Kirchen als kirchlich korrekt erscheint: „ut in ecclesia, cuius reditus annuus quantitatem 3 marcarum non excedit, nullus instituat, nisi qui in propria persona ibidem voluerit deservire“. Vgl. auch unten *S. 6*, Anm 1.

³ Dies geht aus dem um 1300 entstandenen *Liber valoris* hervor; vgl. dazu neuerdings Füssenich in den *Niederrhein. Annalen*, 79, S. 169 ff.; es sei jedoch bemerkt, dass nicht überall, wo die Taxen für den Pfarrinhaber und seinen Stellvertreter angegeben sind, auch wirklich die Nichtausübung der Seelsorge durch den ersteren und das Vorhandensein eines vicarius perpetuus angenommen werden muss. Es ist vielmehr denkbar, dass diese Taxen überall da vermerkt wurden, wo einmal eine solche Stellvertretung stattgefunden hatte (für kürzere oder längere Zeit). Die grosse Verbreitung des Vikarwesens in der Mainzer Diözese zeigt *Conc. Fritzlar. de 1246*, c. 9.

Zweierlei Ursachen mögen zu dieser Entwicklung gedrängt haben. Einmal das siegreiche Eindringen des germanischen Eigenkirchenrechts¹ und mittelalterlichen Feudalwesens sowie der mit dem Aufblühen der Universitäten gleichzeitige innerliche Rückgang der Stiftskirchen, deren Kanoniker sich durch die Einsetzung von Vikaren vielfach ihrem alten Pflichtenkreis in Seelsorge und Gottesdienst entfremdeten.² Auch der seit dem 11. und 12. Jahrh. fortschreitende Ausbau der Filialkapellen zu selbständigen Pfarreien hat mitgewirkt: nicht jene, wohl aber die letzteren forderten die dauernde Anwesenheit des Seelsorgers. Das betreffende Stift bzw. der betr. Kanonikus war dann häufig nicht in der Lage oder nicht gewillt, entgegen dem alten Zustand,³ persönliche Residenz zu üben und sandte dafür den Vikar.

Es ist nun von besonderer Wichtigkeit, dass das Vikariatswesen durch eingehende kirchliche Bestimmungen generell (auf Synoden⁴) und im einzelnen (bei Inkorporationen und Personats-

¹ Von den bekannten grundlegenden Arbeiten U. Stutz' über das Eigenkirchenwesen werden die nachteiligen Folgen desselben für die Besetzung der mittelalterlichen Pfarreien am kürzesten dargelegt in seiner Schrift: *Das Münster zu Freiburg i. B.*, 1901, S. 9 ff. Vgl. ferner von demselben: *Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., germ. Abt., XXV)*, S. 227 ff.; *Herzogs Realencyclop.*, Artikel *Regalie* und *Patronat*. Instruktiv für die Verbreitung und schädlichen Folgen des Eigenkirchenwesens ist noch Conc. Magunt. de 1261, c. 41, de iure patronatus.

² Vgl. mein *Pfarrk. und Stift*, § 48.

³ Wo der betr. Kanonikus nur an bestimmten Tagen hinkam, während in der Regel an Sonn- und Festtagen die Bewohner des Grosssprengels der Mutterkirche zu der letzteren kommen mussten, auch wenn sie eigene Kapellen an ihrem Orte hatten. Vgl. ausser den in *Pfarrk. und Stift*, S. 149, angegebenen Stellen im Allgemeinen noch Conc. Trevir. de 1238, c. 30, und im Einzelnen die interessante Urkunde für das Stift Rees von 1190 bei Knipping, *Regesten der Köln. Erzbischöfe*, II, n. 1369.

⁴ Die ältesten Bestimmungen finden sich in einem Dekret Alexanders III. an den Bischof von Norwich; sie werden übernommen von dem 1173 sub Richardo archiep. Cantuar. gehaltenen Konzil, c. 27: „vicarii perpetui, qui personis ecclesiarum fideli sacramento obligantur, se contra personam non erigant“. Ausführlicher Conc. Westmonast. de 1175. Wichtiger Conc. Oxon. de 1222, c. 36 (Wilkens, I, S. 591), de firmis: Es ist nur ausnahmsweise gestattet, dass eine „Person“ eine Kirche innehat, ohne sie selbst zu bedienen; sie muss dann wenigstens die nötigen Garantien dafür bieten, dass sie die ihr aus der Kirche zuffliessende Pension zu guten Zwecken gebraucht. Dazu Constitutiones Richardi Poore, Sarum episcopi de 1223, c. de vicariis faciendis: Es sind stets vicarii perpetui zu setzen mit portio competens. Die letzten beiden Bestimmungen gehen zurück

überweisungen)¹ schon seit dem 12. Jahrh. geordnet erscheint, dass die Dekane (Archipresbyter) und Archidiacone, bzw. deren Offiziale über die Ausübung ordentlicher Seelsorge und die Einsetzung des kanonisch zulässigen Stellvertreters zu wachen hatten.²

auf Conc. Lateran. de 1215, c. 32: Wenn eine Pfarrkirche einer Präbende oder Dignität annex ist, darf der betreffende Dignitar für die Pfarrkirche einen geeigneten Vikar bestellen mit zureichendem Unterhalt. — Für die deutschen Zustände im Vikariatswesen und ihre Ordnung von Seiten der kirchlichen Organe vgl. besonders c. 12 des unter Vorsitz von Kardinallegat Konrad 1225 gehaltenen conc. Germanicum (Hartzh. III, S. 523). Hier wird schon energisch protestiert gegen die „enormis consuetudo in quibusdam Alemannie partibus contra canonicas sanctiones, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes, vicari temporales“. Es sollen nur vicarii perpetui eingesetzt werden, wenn einmal ein Stellvertreter sein muss. Dieser Kanon wird von späteren Synoden übernommen, z. B. 1261 (a. a. O. 608). Bemerkenswert sind noch Conc. Rotomagen. de 1231, cc. 18, 29, 30, 33: Als Stellvertreter in der Seelsorge werden nur vicarii perpetui zugelassen. Doch sind solche Stellvertretungen statt Ausübung der Seelsorge durch den Pfarrinhaber nur als Ausnahmen angesehen (Mansi, 23, col. 216). Vgl. ferner Conc. Biterr. de 1233, c. 12; Conc. Londin. de 1237, c. 10; Conc. Fritzlar. de 1246, c. 9, befiehlt den Pfarrinhabern bei strenger Strafe, ihren event. Vikaren stets die congrua sustentatio zu überweisen und sie nur dann zu entlassen, wenn sie selbst die Priesterweihe haben und das Pfarramt versehen wollen. Ähnlich Conc. Magunt. de 1261, c. 42; Conc. Eichstett. de 1282, c. 4; Conc. Aschaffenb. de 1292, c. 6; Conc. Colon. de 1310, cc. 12, 15; Conc. Prag. de 1349, c. 10; etc.

¹ Aus der Fülle der vorhandenen Urkunden seien einige genannt. Eine der ältesten, welche den vicarius perpetuus nennt: Gud. en, *Cod. Magunt.* I, 723; in Sauerland, I, 712 wird die Dispens von der Residenzpflicht ausdrücklich an das Vorhandensein eines anderen ordentlichen Seelsorgers geknüpft; in I, 698 und III, 688 wird das Vorhandensein eines solchen bezeugt; II, 1690 die kanonische Errichtung einer vicaria perpetua gefordert. Bemerkenswerte Urkunden für die Bedingungen bei der Inkorporation von Filialkirchen eines Kollegiatstiftes Schäfer, *Regesten*, II, S. 6, 22. Joerres, *Urkb. von S. Gereon*, nn. 215, 255 (hier wird neben der Zustimmung des Archidiacons auch die des zuständigen Dekans eingeholt), 307 (wird die frühere Inkorporation von 25 Stiftsfilialparfen bestätigt und die Bedingungen eingehend geprüft). Vgl. ferner unten S. 136 über die von der Kurie bei der Uebertragung jeder Pfarrkirche erhobene Forderung ordentlicher Seelsorge.

² Ueber die Archidiacone und ihre Befugnisse im Allgemeinen vgl. Hinschius, II, S. 195 ff.; Sägmüller, *K.-R.*, S. 367 ff. Im Einzelnen: N. Hilling, *Die Halberstädter Archidiaconate*, S. 81 ff.; Brackmann, *Gesch. des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter*, S. 134. Instruktiv ist noch die Frage-Sammlung für die Archidiacone von 1233 (Mansi, *Conc.*, 23, col. 327). Für die Ueberwachung der Seelsorgegeistlichkeit durch die Dekane vgl. im Allgemeinen: Hinschius, II, S. 269 ff.; Sägmüller, *K.-R.*, S. 375; im Einzelnen: Constitutiones Simonis ep. Midensis de 1216 (Wilkens, *Conc. Brit.*, I, 547). Hier werden 5 Ruraldekanate oder Archipresbyterate an 5 ehemaligen chorbischöflichen Kathedralen errichtet und geordnet. Ferner Conc. Trevir. de 1227, c. 8; Metzter Synodalstatuten von 1355 u. 1356, c. 2 (*Lothring. Geschichtsquellen*, II, S. 139 ff., 152); Conc. Prag. de 1366, c. 10. Zur Ueberweisung von Archidia-

Selbst bei der häufigen Institution der Personate¹ und weltlichen „Personatare“ (am Niederrhein) trifft man den „vicarius perpetuus“.² Und es ist bezeichnend für die Stabilität eines solchen,

konaten und Dekanaten an die Pröpste von Kollegiatkirchen zwecks Ueberwachung, Prüfung und Einsetzung der Pfarrer vgl. m. *Pfarrk. u. Stift*, § 34 b. Dass sämtliche Kandidaten dem Archidiakon bzw. Bischof zur Investitur oder Uebertragung der Seelsorgegewalt (curam committere, vgl. Guden, *Cod. Magunt.*, I, 723) präsentiert wurden, zeigt für das Rheinland besonders Hinschius, II, S. 197, 7. Die hier angeführten Synodal- und urkundlichen Bestimmungen lassen sich noch beträchtlich vermehren. Conc. Magunt. de 1261, c. 12, zeigt, dass die Pfarrinvestitur nur durch den Bischof oder den Archidiakon (bzw. deren Stellvertreter) erfolgen konnte. Conc. Aschaffenburg. de 1292, c. 8: wenn sich ein Kleriker von dem Patron einer Kirche, sei er Geistlicher oder Laie, investieren lässt ohne Erlaubnis des Bischofs oder Archidiacons, so verliert er dies Benefiz auf immer, und die Vergebung devolviert für diesmal an den nächsten Oberrn. Ganz ähnlich schon Conc. sub Richardo, archiep. Cantuar. de 1173: „Nullus praesumat intrare ecclesiam absque praesentatione advocati ecclesiae et impersonatione dioecesei episcopi vel officialis eius (Wilkins, I). Conc. apud Castrum Gonterii (Diöz. Tours), c. 3, gibt im einzelnen an, wie ein geistlicher oder Laien-Patron seinen Pfarrkandidaten zuerst dem Archidiakon und Landdechanten und sodann dem Bischof präsentieren muss. Nur falls dieser ihn für geeignet hält, hat er ihm die cura zu übertragen (Mansi, *Conc.*, 23, col. 224); vgl. auch Conc. Tarrac. de 1239, c. 14. — Dass auch die für kürzere Abwesenheit des Pfarrinhabers bestellten Seelsorgevikare bischöflicher Bestätigung bedurften, zeigt Conc. Prag. de 1349, c. 10, und Metzter Synodalstatuten von 1355, c. 3 (*Lothr. Geschichtsquellen* II, S. 139). Die Präsentation an den Archidiakon erhielt sich in einzelnen Diözesen nicht nur, wie Hinschius meint, bis ins 16. Jahrh., sondern noch bis ins 17. Jahrh. lebendig (vgl. *Annalen* 76, S. 124, 51). — In den zahlreichen Filialkirchen (man könnte sie auch Eigen- oder Patronatskirchen nennen) der 11 Kölner Kollegiatstifter wurden die Kandidaten für das Pfarramt ausnahmslos dem zuständigen Archidiakon zur Investitur präsentiert. Auch wenn eine Wahl des Seelsorgers durch die Parochianen stattfand, wurde der Erwählte dem Leiter des betr. Stiftes genannt, damit er ihn dem zuständigen Archidiakon zur Investitur präsentiere. Vgl. z. B. *Annalen*, 76, S. 161, 62, 127 (Kolumba); *Annalen*, 71, S. 44, 15–18; *Annalen*, 76, S. 3, nn. 9, 12, 16, 22, 45, S. 110 oben, etc. Letztere Stelle zeigt, dass auch der Stellvertreter des eigentlichen Pfarrinhabers dem Archidiakon zur Investitur von Seiten des Pfarrinhabers präsentiert werden musste. — Schon seit dem 12. Jahrh. sind Stellvertreter der Archidiakone nachzuweisen (vicearchidiaconi, officiales, vicarii). Zu den von Hinschius, II, S. 201, angeführten Stellen sei noch hinzugefügt Conc. Fritzlar. de 1246, c. 8; im Einzelnen: Sauerland, III, 678 (officiali prepositi!); *Annalen*, 76, S. 160, 58. Der Dekan erscheint mitunter als Kommissar des Archidiacons in Parochialangelegenheiten a. a. O., S. 10, 45; 51, 287; Kelleter, *Urkb. von Kaiserswerth*, n. 363. — Vielfach delegierten die Archidiakone zur Investiturvornahme benachbarte bzw. befreundete Geistliche; vgl. meine *Regesten*, II (S. Andreasstift, 22, 45); I, S. 44, 15–18. Sauerland, III, S. LIII, meint, es sei während der Abwesenheit des mit der Kölner Dompropstei beliebigen Bindus von Siena jämmerlich mit der Erfüllung der dem Dompropst und Archidiakon obliegenden Amtspflichten bestellt gewesen. Aber einerseits waren die Amtsgeschäfte des Dompropstes dem Domkapitel übertragen worden (vgl. m. *Regesten*, II, S. 151, 18), andererseits war für die Geschäfte des

dass er unter den wechselnden Pfarrinhabern einer Kirche der gleiche bleiben konnte.³

Auch waren die Vikarstellen nicht selten recht gut ausge-

Archidiakonats auch jetzt ein Offizial vorhanden (vgl. Sauerlands eigenes Regest, III, 678, infolge eines Lese- oder Druckfehlers scheint er ihn übersehen zu haben). Es ist dies übrigens, soviel ich sehe, der einzige Fall, dass die Kölner Propstei an einen auswärtigen nicht residierenden Geistlichen vergeben wurde. Dass auch die Landdechanten ebenso wie die Archidiakone ihre Offizialen haben konnten, zeigt Charta Lincoln. de 1212 (Wilkins, *Conc.* I, S. 538). Wenn Künstele, *Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zur Ausgang des Mittelalters*, S. 51 ff., für manche Pfarreien ein unbeschränktes Besetzungsrecht der Patrone ohne jede Mitwirkung von Seiten des Bischofs annimmt, so halte ich das für nicht hinreichend begründet. Selbst für das von ihm als „zweifellos“ gebrachte Beispiel von Olef ist die Einordnung unter den Dekan und Archidiakon nachgewiesen (Binterim und Mooren, *Die alte und neue Erzdiözese Köln*, I, S. 160). Der „Pfarrsatz“ spricht ebensowenig dagegen als die Phrase, dass der Pastor pabst, buschoff des ganzen kyrspels sei. — Ein gutes Beispiel für das Eingreifen der Archidiakonalgewalt durch Delegation bei der Präsentation eines Pfarrers von Seiten des mächtigen Patronatsherrn zeigt Urk. 120 des Essener Münsterarchivs (ed. H. Schäfer-Arens): Herzog Adolf von Kleve hatte für Niederwengern bei Wattenscheid präsentiert. Der zuständige Archidiakon (Dechant von S. Georg) beauftragt einen benachbarten Pfarrer nach stattgehabter Information und Verkündigung von der Kanzel, wenn niemand etwas einzuwenden habe, den betreffenden zu instituieren (anno 1432). Noch instruktiver ebd. N° 164, a. 1455, für den Pfarrsatz von Steele, Patronat der Essener Äbtissin: der Offizial des Archidiakons lässt an 3 Sonntagen in der betr. Pfarrkirche von der Kanzel zu etwaigem Einspruch gegen den Praesentierten auffordern. Darnach erst Investitur.

¹ Vgl. darüber mein *Pfarrk. u. Stift*, § 19. Das frühe Auftreten des Instituts in England zeigt *Conc. Westmonast. de 1175* (vgl. oben S.); desgl. *Urk. von Lincoln. de 1212* (personae et vicarii earum: Wilkins, I, 538); ebenso *Conc. Oxon. de 1222*, c. 36 (vgl. oben S. 132, 4); auch *constitutio Willielmi de Bleys de 1229* erwähnt wiederholt die persona und ihren vicarius.

² Sogar in der von Sauerland, III, im Index rerum notabiliorum unter dem Stichwort „parochiam obtinens conducit vicarium“ angeführten einzigen Urk. 688 handelt es sich nicht um einen conductitius (Mietling), sondern um den vicarius perpetuus. Diese Urkunde, welche in Bezug auf die gleichzeitige Erwerbung von drei Pfarreien durch einen Minoristen immerhin eine seltene Ausnahme darstellt, hat S. auf beinahe 1½ Seiten seiner Einleitung (LXVII) als typisches Beispiel ausführlich behandelt, da sie lehrreiche Aufschlüsse über die Verwahrlosung der Seelsorge und des Gottesdienstes biete. Er irrt auch darin, dass er den betr. Pfarrinhaber „ohne Weihen“ bezeichnet, dieser war vielmehr Kleriker ohne die höheren Weihen. (Auffallenderweise behauptet S. in den *Lothring. Geschichtsquellen*, I, S. IV; II, S. X, auch von Heinrich Dauphin, dass er ohne irgend eine niedere Weihe gewesen sei, während es doch in mehreren Urkunden (z. B. II, 291) ausdrücklich heisst, dass er die ordines minores besass). Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass ausser *Conc. Lateran.*, IV, c. 29, und *Conc. Lugdun.*, II, c. 18, auch *Conc. Trevir. de 1227*, c. 8 (Hartzheim, III, S. 530) die Möglichkeit erkennen lässt, mit bischöflicher Dispens mehr als eine Pfarrei zu erwerben.

³ Vgl. *Annalen*, 71, S. 108, 148, 154.

stattet.¹ Aus Sauerland III, S. LXIX, hingegen erhält man den Eindruck, dass nur „jährlich gemietete und kärglich besoldete Vikare“, wenn überhaupt,² anzutreffen waren.

Schliesslich muss man daran denken, dass nach dem allgemeinen Recht, wie es sich in den deutschen Weistümern ausspricht, der Pfarrinhaber nicht zur persönlichen Ausübung der Seelsorge unbedingt verpflichtet war,³ dass dagegen die deutsche Pfarrgemeinde selbst darauf bedacht erscheint, jederzeit einen tüchtigen Stellvertreter des etwa abwesenden Pfarrinhabers zu erhalten.⁴

Zudem wurde in jeder Bulle, welche von der Residenz dispensierte, nachdrücklich an die Pflicht erinnert, für die ordentliche Ausübung der „cura animarum“ Sorge tragen zu lassen.⁵

Noch müssen wir die von S. auf 5 Seiten (III, S. LV-LX) erhobenen Anklagen gegen „die ins massenhafte gesteigerte Erteilung“ von päpstlichen Provisionen und Expektanzen näher betrachten.

¹ Vgl. *Westfäl. Urkb.*, III, 798; Hartzheim, III, S. 560, c. 19; Conc. Oxon. de 1222 (Wilkens, I, S. 587). Ein recht lehrreiches Beispiel findet sich bei Joerres, *Urkb. von S. Gereon*, 307 (14 s.), wo die früher schon stattgehabten Inkorporationen von 25 stiftischen Filialpfarreien bestätigt und das reichliche Einkommen der Rektoren (vicarii perpetui) von neuem genau festgestellt wird. Es besteht meist in den Erträgen aus der dos ecclesie, den oblationes, den Synodalabgaben und Legaten, sowie aus einem Teile der grossen und kleinen Zehnten. Keiner der Rektoren fand Anlass, sich zu beklagen. — Die Vikarien waren mitunter so gut dotiert, dass in einzelnen Fällen der Inhaber des Vikariats die Amtspflichten wiederum durch einen Untervikar verrichten lassen konnte (vgl. Sauerland, III, S. 333 oben; Füssenich, *Annalen*, 79, S. 175 oben).

² Vgl. Sauerland, III, S. LX und LXVII: „Inwiefern sie die mit ihren Kuratbenefizien verbundenen Pflichten durch geeignete Stellvertreter haben erfüllen lassen, steht dahin . . . man muss voraussetzen, dass sie die Pflicht, für die Seelsorge in ihren Pfarreien durch Bestellung eines geeigneten Vertreters zu sorgen, entweder gar nicht (!) oder nur in recht kümmerlicher Weise erfüllt haben werden“.

³ Vgl. jetzt F. X. Künstle, *Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters*, S. 25.

⁴ Ebd., S. 16 und 80. Das älteste Beispiel, dass eine Gemeinde ihren Vikar selbst auswählt, s. Seibertz, *Urkb.*, I, 44, a. 1149. Von Köln ist bekannt, dass 7 Pfarrgemeinden von den 19 vorhandenen einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluss auf die Wahl des Pfarrkandidaten hatten. Irrig ist freilich, wenn Werminghoff, a. a. O., S. 298 meint, dass die Kölner Pfarrer ebenso wie die Küster von der Gemeindevertretung gewählt worden seien. Dass trotz aller Synodalverordnungen und sonstigen Kautelen immerhin noch mancher „Mietling“ statt des vicarius perpetuus von den Pfarrinhabern unter dem einen oder anderen Vorwand eingeführt wurde, soll nicht gelegnet werden.

⁵ „Proviso quod debitis obsequiis non fraudulentur et animarum cura in eis, quibus illa imminet, nullatenus negligatur“.

Im Rheinland gab es damals ca. 8000 höhere und niedere Pfründen von der Propstei und dem Archidiakonats bis herab zu den zahlreichen Kanonikaten für Nichtpriester und *canonici scolares* sowie den rein weltlichen Aemtern und Laienpfründen (*dapifer, pincerna, camerarius, mareschalcus, -hortulanus, pistor, cocus, campanarius, pabularius, custos, etc.*)¹ und „Obediencien“² an den ca. 80 Stiftskirchen und 1600 Pfarreien.³ Sehr viele dieser Pfründen waren infolge der veränderten Wirtschaftsverhältnisse und der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens, teils auch durch die tiefgreifenden Veränderungen im Stifts- und Universitätsstudium wie durch das sich weitverbreitende und in gewissem Sinne kirchlich anerkannte Vikariatswesen, in dem Grade verfügbar geworden, dass sie gleichsam nicht mehr an der Scholle der betreffenden Kirche hafteten, sondern wie freie Stipendien an dritte Personen verliehen werden konnten, sei es zu Studienzwecken oder in sonst einem kirchlichen oder wirtschaftlichen Interesse.

Nun wissen wir schon aus dem 12. Jahrh., wie Bischöfe und Erzbischöfe nicht nur manche Dignitäten ihrer Kathedrale sondern auch benachbarter Stifter gleichsam als ständigen Beirat in ihre Umgebung zogen.⁴ Ebenso hatten sie wie die Könige einen gewissen Einfluss auf die Besetzung von Kanonikaten, wenn auch nur in Form der Bitte.⁵

Aehnlich haben die Päpste schon seit dem 12. Jahrh. mitunter Bitten oder Empfehlungen an die Verleiher von Pfründen gerichtet zur Versorgung einzelner Personen.⁶ Ferner sind an der päpst-

¹ Wir finden diese Ämter z. B. an den Kölner Stiftskirchen. S. Maria im Kapitol hatte 19 solcher Pfründen. Für S. Gereon vgl. Joerres, *Urk.*, Index. In S. Andreas werden 1273 zwei Laienpfründen in Vikarien verwandelt (Schäfer, *Regesten*, II, S. 5); vgl. auch Sauerland, III, 222, 229 f., 262. Für Essen Tross, *Westph.*, III, S. 192, und das demnächst herausgegebene *Kettenbuch*.

² d. h. Stifftshöfe, die einem Kleriker oder Laien zur Verwaltung verliehen wurden, oft mit Pfarrkapelle.

³ Ich rechne nicht hinein die Pfründen der Mönche, Nonnen und Kanonissen, die im Rheinland etwa 3000 betragen haben mögen.

⁴ Es lässt sich dies an ihrem mit dem der Bischöfe oft zusammenfallenden Itinerar nachweisen (vgl. z. B. Knipping, *Regesten*, II). vgl. auch oben *Röm. Quartalschr.* 1906. S. 102.

⁵ Vgl. z. B. *Niederrh. Annalen*, 76, S. 19, 91, und dazu Sauerland, III, 18.

⁶ Vgl. Haller, *Papsttum und Kirchenreform*, I, S. 28 ff.

lichen Kurie schon frühzeitig manche auswärtige Geistliche beschäftigt worden, bezw. hatten höhere oder niedere Kurialgeistliche auswärtige Benefizien inne, und Klemens IV. hat dann eine in gewissem Sinne alte Gewohnheit dadurch gesetzlich geregelt, dass er die Wiederverleihung aller am Sitze der Kurie erledigten kirchlichen Benefizien dem päpstlichen Stuhle vorbehielt.¹

Sauerl. führt nun aus dem ersten Pontifikatsjahr Klemens' VI. 26 solcher der päpstlichen Provision vorbehaltenen Pfründen in den beiden Diözesen Köln und Trier an. Sieben von ihnen hat er zu viel gezählt,² es bleiben also 19. Sie wurden erledigt durch den Tod von 3 Geistlichen an der Kurie und von 2 päpstlichen Ehrenkaplänen, sowie durch die Resignation eines Kurialpriesters. Diese 6 waren anscheinend sämtlich aus dem Rheinland gebürtig. Von den 19 erledigten Pfründen wurden nur 3 an nichtdeutsche Kurialen, 5 an 3 bezw. 4 Hausgeistliche des Bischofs Johann von Porto verliehen, die anderen alle an deutsche Geistliche im Rheinland selbst und zwar 3 auf Nachsuchen des Erzb. Walram, 2 auf Nachsuchen der Stiftskapitel und eine auf Ersuchen des Verdener Bischofs. Aus Sauerlands Darstellung hingegen erhält man den Eindruck, dass durch die päpstlichen Provisionen nur die Kardinäle und die höheren und niederen Kurialen beglückt worden seien.

Er hat ferner für das erste Pontifikatsjahr Klemens' VI. 66 Expektanzen in den beiden Diözesen Trier und Köln berechnet, in der Anm. (S. LVI, 2) giebt er sogar 72 Urkunden dafür an. Aber 26. Urkunden gehören nicht hierher³ und 4 von den noch bleibenden 46 betreffen die Aufnahme von Nonnen ins Kloster und eine die Aufnahme einer Kanonisse. Es handelt sich also in Wirklichkeit um 41 Expektanzen.⁴ Von diesen wurden 4 an die Haus-

¹ Vgl. Haller, S. 31.

² Fünf betreffen andere Diözesen, je eine Utrecht, Mainz, Münster, zwei Lüttich. Wenn S. hingegen den Bereich des heutigen Rheinlands meinte, blieben 22 Provisionen.

³ 15 betreffen fremde Diözesen, die übrigen wiederholen den Inhalt vorhergehender Nummern oder gehören unter andere Rubriken. Wenn man den Umfang des heutigen Rheinlandes in Betracht zöge, blieben immerhin 20 Urkunden zu viel gezählt, da in diesem Falle 6 Aachener Kanonikate hinzukämen. Wir werden bei unserer folgenden Statistik unten stets das heutige Rheinland im Auge haben statt der mit ihm nicht zusammenfallenden „beiden Diözesen Köln und Trier“.

⁴ Dazu kommt noch eine im Anhang 1135.

kleriker von 3 Kardinälen verliehen, 8 auf Bitten und an Kleriker König Johanns von Böhmen, 5 auf Bitten bezw. an Kleriker Erzb. Walrams und 2 auf Bitten des Verdener Bischofs. Die Beliehenen sind, mit anscheinend 5 Ausnahmen, deutsche Geistliche und 4 Laien. Es handelt sich in 32 Fällen um einfache Kanonikate, in 4 Fällen um Laienpfründen und 6 Mal um Stiftsbenefizien, mit welchen eine Kuratstelle verbunden sein konnte (Personate).

Bei Sauerland (S. LVII) scheint es, als ob die Hauptmasse der Expektanzen den „Bedienten“ der Kardinäle zufiel, daneben der „Dienerschaft“ von Fürsten und Bischöfen, und als ob grade Kuratbenefizien in grosser Anzahl an die Kurialen verliehen worden seien. Er meint sodann, dass sich diese Provisionen und Expektanzen jahraus jahrein in ähnlicher Weise und Zahl wiederholen. Was das Verhältnis der Vergabung an nichtdeutsche Kurialen und deutsche Geistliche an der Kurie oder in der Heimat anlangt, so sind sie allerdings in ähnlicher Weise erfolgt, dass nämlich jene einen verschwindend kleinen Prozentsatz ausmachen, und die letzteren die grosse Mehrzahl bilden; was hingegen die Gesamtzahl der Provisionen und Expektanzen angeht, so ist es stark übertrieben, von ähnlichen Zahlen jahraus jahrein zu sprechen.

Wenn man sich die Mühe macht, sämtliche Urkunden des III. Bandes, auf den er sich stützt, durchzusehen, so findet man für die heutige Rheinprovinz nicht 90 und mehr Fälle (als jährlichen Durchschnitt) von Verleihungen erledigter Pfründen oder von Aussichten auf künftig erledigte Pfründen, sondern nicht einmal den dritten Teil derselben. Ich will hier nicht die einzelnen Jahre aufzählen, nur sei bemerkt, dass von 1344—1349 der jährliche Durchschnitt nicht ganz 18 beträgt, dass die Verleihungen im ersten und beginnenden 2. Pontifikatsjahr bei weitem am zahlreichsten sind und dass der Gesamtdurchschnitt 28 beträgt. Die Benefizien wechselten damals ausserordentlich schnell, so dass wir im Durchschnitt nur 5 Jahre als Besitzdauer rechnen dürfen.¹

¹ Vgl. ausser oben S. 130, Anm. 3, noch Sauerland, III, 559, 518 etc. Für den einreissenden schnellen Wechsel der Stiftspfründen (*translatio seu permutatio personarum et beneficiorum*) zu Anfang des 14. Jahrh. ist die Klage der Kanoniker von S. Gereon lehrreich (Joerres, 246).

So ergibt sich, dass kaum 9 Prozent der vorhandenen Pfründen von der Kurie besetzt wurden. Angesichts dessen ist es eine starke Uebertreibung, zu behaupten, dass durch die Masse der päpstlichen Reservationen, Provisionen und Expektanzen die Rechte der Kanoniker zur Ergänzung ihrer Mitgliederzahl und die den Kirchenpatronatsinhabern zustehenden Rechte der Ernennung zu kirchlichen Benefizien nahezu vollständig aufgehoben wurden.¹ Dem Regalienrecht der französischen Krone ist gewiss ein höherer Prozentsatz von kirchlichen Pfründen zur Besetzung anheimgefallen.²

Auf S. LVI heisst es ferner „massenhaft erscheinen in den päpstlichen Urkunden die Fälle, dass den vom Papst mit Provisionen oder Expektanzen versehenen Personen die von Kollegien oder Kollatoren für dieselbe Pfründe gewählten oder ernannten Personen gegenüberstehen und mit ihnen an der Kurie prozessieren.“

S. weist zur Erhärtung dieser Behauptung auf 19 von ihm im Index rer. notabil. verzeichnete Fälle hin. Hiervon sind jedoch höchstens 10 Fälle für das von S. behandelte Gebiet zutreffend. In den übrigen 9 Urkunden handelt es sich entweder um Prozesse in fremden Diözesen oder um einen durch andere Umstände veranlassten Prozess. Unter den 10 genannten Fällen ist es bei 4 ganz ungewiss, ob die betreffende Pfründe von der Kurie providiert und ob der Prozess bei der Kurie anhängig war. Doch sie miteingerechnet, haben wir also während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren höchstens $\frac{1}{8}$ Prozent der rheinischen Pfründen im Prozess.

So erkennen wir auch hier das „massenhaft“ als unangebracht. Bemerkenswert ist noch eine andere Beobachtung. Es ist mir keine Beschwerde eines rheinischen Stiftskapitels über jene päpstlichen Provisionen bekannt geworden. Wohl aber kennt man ihre Klagen über Zwang und Nötigung von Seiten der vornehmen und mächtigen Herrn bei der Besetzung von Stiftsstellen.³ Ebenso

¹ So in *Lothring. Geschichtsquellen*, II, S. II.

² Vgl. U. Stutz, *Regalie* in *R.-E.*

³ Joerres, *Urkb.*, 265, a. 1305: „Ex preteritorum experientia temporum frequenter pensimus, quod vacantibus quantuliscunque modicis beneficiis nos tam per nobilium et potentium quam maiorum armatas preces et instantias importunas . . . offensas potius et odia incurrimus, adeo etiam ut sepe coacti simus providere indignis“, etc.

weiss man, wie das bei Propst, Dechant und Kapitel stehende offizielle „ius eligendi canonicum“ zu langwierigem Streit führen konnte.¹

Von der Tätigkeit der Bettelorden im 14. Jahrh. berichtet S. (I, S. LXXIII) nur, dass ihr Streben nach irdischem Erwerb und Besitz den Pfarrklerus und die städtischen Behörden zu ihren Gegnern gemacht habe. Auch dies giebt kein richtiges Bild von der Sachlage und ist dem Inhalt der Dokumente nicht entsprechend. Er hätte sagen müssen, dass jene Streitigkeiten schon im 13. Jahrh. aus dem Kampf des Weltklerus um die Pfarrechte entstanden, welche teilweise den Mendikanten durch päpstliche Privilegien eingeräumt worden waren.² Dass in derlei Prozesse mitunter auch die städtischen Behörden (Köln) verwickelt wurden, lag an der engen Verbindung, in welcher zuweilen die Parochialbehörden und die städtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit standen.³ Von diesen und ähnlichen seltenen Ausnahmen abgesehen, lebten auch die Bettelorden mit der städtischen Bevölkerung eng verbunden und in Frieden zusammen.

Aus alledem geht hervor, dass die heftigen Angriffe Sauerlands gegen die kirchlichen Zustände im Mittelalter nur einseitig begründet sind, und seine dunklen Bilder nicht der Wirklichkeit des uns aus den Urkunden entgegenleuchtenden Lebens, selbst nach den Schattenseiten hin betrachtet, entsprechen.

¹ Vgl. *Annalen*, 76, S. 12, 53; auch S. 109, 1.

² Vgl. C. Paulus, *Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrh. im Kampf um die Pfarrechte*, Essen, 1900. Für Köln insbesondere vgl. ausser den von S. angeführten Urkunden Schäfer, *Regesten*, II, S. 151, 16, 21, 24.

³ Vgl. Keussen, *Beiträge zur Topographie und Verfassungsgesch. von Köln*, S. 82 f.